



Vorlage Nr.: 2015/021

09.02.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

|                |                  |            |     |
|----------------|------------------|------------|-----|
| Beratungsfolge | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreistag       | Landrat          | 23.02.2015 | 3   |

## Wiederwahl von Kreisdirektor Roland Butz

**Beschlussvorschlag:** Kreisdirektor Roland Butz wird mit Wirkung vom 01.07.2015 für weitere acht Jahre zum Kreisdirektor des Kreises Recklinghausen wiedergewählt.

### Darstellung des Sachverhaltes:

Am 26.03.2007 wurde Kreisdirektor Roland Butz, gem. §§ 47 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.V.m. § 7 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen zum Kreisdirektor und damit zum allgemeinen Vertreter des Landrates gewählt. Die 8-jährige Amtszeit begann am 01.07.2007 und endet am 30.06.2015. Damit muss der Kreistag über die Besetzung der Stelle neu entscheiden.

Gemäß §§ 47 KrO i.V.m. § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann bei Wiederwahl von der Ausschreibung der Stelle des allgemeinen Vertreters des Landrates abgesehen werden. Eine Wiederwahl darf gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 GO frühestens 6 Monate vor dem Freiwerden der Stelle erfolgen. Der Kreisdirektor ist bei einer Wiederwahl grundsätzlich zur Weiterführung des Amtes verpflichtet, sofern er spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt wird. Entsprechend ist die Wiederwahlentscheidung in der turnusmäßigen Sitzung des Kreistages am 23.02.2015 zu treffen.

Sofern eine Wiederwahl nicht erfolgt, wäre die Stelle gemäß §§ 47 KrO i.V.m. § 71 GO und § 7 der Hauptsatzung öffentlich auszuschreiben. Die wesentlichen Inhalte einer Ausschreibung würde der Kreistag auf der Grundlage einer Verwaltungsvorlage im Mai 2015 festlegen.

Süberkrüb  
Landrat